

**SATZUNG**  
**über die Erhebung eines Tourismusbeitrages**  
**für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge.**

**- Tourismusbeitragssatzung -**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. ist als Erholungsort staatlich anerkannt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. erhebt im Stadtteil Mardorf (Erhebungsgebiet) zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand der Stadt Neustadt a. Rbge. i.S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere die Kosten für
- Tourismuswerbung
  - Betrieb der Touristinformation
  - Kostenanteil DRK-Unfallhilfestation
  - öffentliche Toilettenanlagen
  - Haus des Gastes
  - Norduferreinigung
  - Unterhaltung Uferwegbeleuchtung, Wanderwege, Parkplätze
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
1. Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alternative NKAG):
- a) zu 70 % durch Tourismusbeiträge
  - b) zu 10 % durch nicht zweckgebundene Mittel (gesetzlicher Anteil der Allgemeinheit)

Der nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 20 % der Aufwendungen für die Tourismusförderung geht als freiwilliger gemeindlicher Anteil zu Lasten der Stadt Neustadt a. Rbge.

2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative NKAG):
- a) zu 50 % durch Tourismusbeiträge
  - b) zu 50 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

**§ 2**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Stadtteil Mardorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in Mardorf ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Stadtteil Mardorf in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Aufwand der Stadt Neustadt a. Rbge. für Maßnahmen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtag). Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Beitragsjahr aufgenommen, sind die Verhältnisse am 01. Juli des Beitragsjahres maßgebend; bei Tätigkeitsbeginn nach diesem Zeitpunkt, sind die Verhältnisse bei Tätigkeitsbeginn maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten aus dem Tourismus abzuleitenden Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Beitragspflichtige mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsrelevanten Durchschnittsgewinne ist eine im Vom-Hundert-Satz ausdrückende Beitragsquote zu ermitteln.

Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

- (4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert nach den vorgenannten Berechnungsgrundsätzen.
- (5) Die Umlegungsmaßstäbe des § 3 Absatz 3 dieser Satzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (6) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Beitragsjahres begonnen oder beendet, so ist der nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung ermittelte, beitragspflichtige Vorteil durch zwölf zu teilen und mit der Anzahl aller angefangenen Kalendermonate, in denen die beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, zu multiplizieren. Dies gilt nicht bei Saisonbetrieben.
- (7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

### **§ 4**

#### **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragsstaffelung ist in der Anlage 1 festgelegt. Der Tourismusbeitrag wird als Jahresbetrag festgesetzt und erhoben.

- (2) Arbeitskraft ist jede Person, für die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Inhaberinnen und Inhaber zählen als volle Arbeitskraft. Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihres Teilzeitanteils berücksichtigt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Für die Erhebung des Beitrages von Inhaberinnen und Inhabern von Speise- und Schankwirtschaften, Imbissständen, Kiosken u. ä. sowie Vermieterinnen/Verpächterinnen und Vermietern/Verpächtern von gewerblichen Räumen und Grundstücken ist das Beitragsgebiet in zwei Zonen eingeteilt. Zone 1 umfasst das Gebiet östlich der „Rote-Kreuz-Straße“ und südlich der „Meerstraße bzw. Moorstraße“. Der übrige Bereich des Erholungsortes Mardorf bildet die Zone 2 (Ortslage).

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Beitragsjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit schriftlich angezeigt wird.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

## **§ 6**

### **Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zum Tourismusbeitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufnahme, Änderungen oder die Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme, Änderung oder Aufgabe anzuzeigen sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Neustadt a. Rbge. die erforderlichen Daten an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 und 3 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung
  - die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt,
  - die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nur unvollständig mitteilt,
  - unrichtige Angaben macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 25.01.2017 außer Kraft.

**Stadt Neustadt am Rübenberge**

Neustadt a. Rbge., den 07.12.2017

gez.  
Uwe Sternbeck  
(Bürgermeister)

Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, Leine-Zeitung am 05.02.2018